

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für unsere Lieferungen und Leistungen im Rahmen unserer Geschäftsverbindung mit Ihnen (im Folgenden: «Vertragspartner») gelten ausschliesslich die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen in der zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung jeweils gültigen Fassung. Abweichende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, haben nur Gültigkeit, wenn sie explizit schriftlich anerkannt wurden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Lieferung von uns vorbehaltlos ausgeführt wird, nachdem der Vertragspartner der Geltung unserer Bedingungen widersprochen hat.
- 1.2 Abweichungen der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von der EAG schriftlich bestätigt wurden.

2. Angebote, Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Für die Auftragsannahme, den Umfang der Lieferung und den Lieferzeitpunkt ist ausschliesslich unsere schriftliche Auftragsbestätigung massgebend.
- 2.2 Dem Vertragspartner wird eine Auftragsbestätigung zugesandt. Einwände gegen Auftragsbestätigungen müssen schriftlich unverzüglich gerügt werden, ansonsten der Vertrag gemäss Auftragsbestätigung zustande gekommen ist.
- 2.3 Berechnungen, Konstruktionszeichnungen, Vermarktungsrechte und Ähnliches bleiben, auch wenn der Vertragspartner an deren Kosten beteiligt war, Eigentum der EAG. Ebenfalls in unserem Eigentum bleiben die mit dem Angebot abgegebenen Dokumente, Muster und dergleichen.
- 2.4 Der Vertragspartner hat die EAG spätestens mit der Bestellung auf Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, welche die Ausführung der Leistung, den Betrieb sowie Krankheits-, Unfallverhütung, Arbeitssicherheit, Brandschutz sowie andere massgebliche Vorschriften betreffen.

3. Preise

- 3.1 Preislisten und dergleichen sind freibleibend und ohne Verbindlichkeit für die EAG. Sie können jederzeit, auch ohne vorherige Anzeige, geändert werden. Nach Möglichkeit werden Preisänderungen rechtzeitig bekannt gegeben. Massgebend sind letztlich nur die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.
- 3.2 Die Verpackungsaufwendungen, Fracht- und Transportkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Dies gilt ebenfalls für allfällige Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und ähnliche Nebenkosten.
- 3.3 Der Preis bezieht sich auf die Lieferung des Auftraggebers in einer oder in vorher vereinbarten Etappen. Nachträgliche Änderungen der Anzahl Etappen oder Abrufe sowie Konstruktionsänderungen können eine Preisänderung zur Folge haben.
- 3.4 Sollte sich zwischen der Auftragsbestätigung und der Lieferung eine wesentliche Änderung der fiskalischen Belastung, Zollkosten, Rohstoffpreise oder Währungsschwankungen ergeben, so behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung vor.

4. Lieferung und Lieferfristen

- 4.1 Holt der Vertragspartner die Ware im Werk ab oder wird die Ware mittels Frachtführer oder mittels eines Dritten im Auftrag der EAG versandt, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Vertragspartner über.
- 4.2 Beinhaltet der Vertrag ausdrücklich die Transportpflicht an einen Bestimmungsort der Schweiz und EU/EFTA-Staaten, gehen Nutzen und Gefahr spätestens dann über, wenn die EAG die Leistung am Bestimmungsort anbietet, d.h. vor dem Abladen des LKW. Das empfangene Material ist vom Vertragspartner unverzüglich auf Transportschäden zu prüfen. Bei Camionlieferungen ist ein entsprechender Vermerk auf den Frachtpapieren anzubringen und vom Frachtführer bestätigen zu lassen. Ohne Schadensbestätigung erwachsen der EAG keinerlei Verpflichtungen.
Der Vertragspartner muss das Abladen mit geeigneten Hilfsmitteln und genügend Personal durchführen. Hilft der Frachtführer beim Ablad mit, gilt er, was seine Haftung betrifft, als Hilfspersonal des Vertragspartners.
- 4.3 Die Transportkosten bezahlt in jedem Fall der Vertragspartner.



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 4.4 Die von uns angegebenen «circa»-Termine für Lieferungen und Leistungen sind nicht rechtsverbindlich. Fixtermine müssen von uns schriftlich als solche bestätigt werden. Eine Lieferfrist ist gewahrt, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand unser Lager verlassen hat bzw. dem Vertragspartner die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- 4.5 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Montage am Bestimmungsort der Ware nicht im Lieferumfang enthalten.
- 4.6 Wird ein unverbindlicher Liefer- oder Leistungstermin um mehr als 6 Wochen überschritten, so ist der Vertragspartner berechtigt, uns schriftlich aufzufordern, binnen angemessener Frist zu liefern bzw. zu leisten. Wird die Lieferung und Leistung von uns nicht bis zum Ablauf der Nachfrist erbracht, kann der Vertragspartner durch schriftliche Erklärung vom Vertrag entschädigungslos zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, es sei denn, dass sie auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung durch uns beruhen.
- 4.7 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und sonstiger Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Unruhen, behördliche Massnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen durch unsere Lieferanten, Transportstörungen etc. –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Wir sind in diesen Fällen verpflichtet, dem Vertragspartner die Liefer- oder Leistungsstörung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Die Fristen und Termine verlängern sich in diesen Fällen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Solche unvorhersehbaren Ereignisse berechtigen uns auch, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, es sei denn, dass sie auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung durch uns beruhen.
- 4.8 Die Erfüllung unserer Liefer- oder Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Vertragspflichten des Vertragspartners, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtungen, voraus.
- 4.9 Verzögert sich die Ausführung einer Lieferung auf Wunsch des Vertragspartners, so trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferware ab Meldung der Versandbereitschaft.
- 4.10 Ware, die ordnungsgemäss bestellt und geliefert wurde, wird grundsätzlich nicht zurückgenommen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Zahlungen haben grundsätzlich zur vereinbarten Fälligkeit, andernfalls innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug, auf das jeweils angegebene Konto zu erfolgen. Das in unserer Rechnung angegebene Zahlungsziel gilt als vertraglich vereinbartes Fälligkeitsdatum. Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist tritt automatisch Verzug ein, ohne dass es hierzu noch einer Mahnung bedürfte. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 7 % p.a. zu verlangen. Weitergehende Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleiben hiervon unberührt.
- 5.2 Im Falle verzögerter Zahlung können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
- 5.3 Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zu mindern, sind wir berechtigt, die Leistung zu verweigern und dem Vertragspartner eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Vertragspartners oder erfolglosem Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 5.4 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Kaufpreis wegen etwaiger Gegenansprüche, die nicht aus diesem Vertragsverhältnis herrühren, zurückzubehalten. Ein Verrechnungsrecht besteht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die Lieferung ist vor der Weiterverarbeitung einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Mehrkosten, welche durch die Unterlassung dieser Kontrolle entstehen, werden im Gewährleistungsfall von der EAG nicht übernommen.



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 6.2 Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, haften wir ebenso wenig wie für Folgen unsachgemässer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Partners oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern bzw. auf Grund derer die Ware bereits verbilligt abgegeben wurde.
- 6.3 Offene Mängel hat der Vertragspartner unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers schriftlich zu rügen.
- 6.4 Bei berechtigter, fristgemässer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz. Wäre die Mängelbehebung nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand zu erreichen, kann stattdessen auch ein angemessener Minderwert gewährt werden.
- 6.5 Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Rücksprache und ohne verbindlichen Auftrag durch die EAG allfällige Mängel selbst zu beheben. Forderungen, welche daraus entstehen können, lehnt die EAG vollumfänglich ab.
- 6.6 Das Geltendmachen von Gewährleistungsansprüchen verjährt in jedem Fall mit dem Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung.
- 7. Haftungsbeschränkung**
- 7.1 Eine Haftung für Schäden jedwelcher Art, insbesondere Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden (z.B. Prozesskosten, Verwendungen, zusätzliche Planungs-, Koordinations-, (De)Montageaufwendungen) sowie etwaiger Mangel-schaden ist ausgeschlossen, es sei denn, dass sie auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung durch EAG beruhen.
Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftpflichtgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- und Sachschäden haften.
- 7.2 Bei Fremdfabrikaten sind weitere Ansprüche ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere wegen eines Produktfehlers, den der Hersteller zu vertreten hat. Wir treten insoweit alle Ansprüche, die wir gegen den jeweiligen Hersteller und/oder Vorlieferanten haben, an den Vertragspartner ab.
- 7.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für unsere Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.
- 8. Schlussbestimmungen**
- 8.1 Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch, soweit nicht abweichend etwas anderes vereinbart ist. Bei Abweichungen zwischen der fremdsprachigen und der deutschen Version dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist die deutsche Version massgebend.
- 8.2 Als Ergänzung gelten die technischen Merkblätter und Broschüren der EAG, des VST und alle Lieferbedingungen des VSM, soweit sie nicht im Gegensatz zu den Artikeln 1 bis 7 stehen.
- 8.3 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Vertragspartners in dem nach der einschlägigen Datenschutzgesetzgebung zulässigen Umfang verarbeiten und nutzen.
- 8.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen unserer sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Bedingungen/Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 8.5 Der Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Flawil SG.
- 8.6 Für das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich das schweizerische Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) massgebend.

